Satzung der Carl Richard Montag Stiftung für Jugend und Gesellschaft

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen Carl Richard Montag Stiftung für Jugend und Gesellschaft.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Bonn.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie soll auf unbegrenzte Zeit bestehen.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Bildung und der Jugendhilfe.

Insbesondere soll die Stiftung durch Förderung der vorgenannten Zwecke zur positiven Gestaltung des Generationenverhältnisses beitragen. Die vorstehenden Zwecke der Stiftung sollen auch im Sinne der Völkerverständigung und im Sinne der Erleichterung der Situation von Menschen in problematischen Lebenslagen verwirklicht werden.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

a) eigene Maßnahmen, und zwar vor allem durch die Unterstützung und Mitgestaltung von integrativen Jugendprojekten:

1. Projekten mit gesellschaftszentrierter Zielsetzung aus den Bereichen: Wissenschaft, Bildung, Erziehung, Kunst,

2. sozialpflegerischen Projekten zur Erleichterung gesellschaftsbedingter Notsituationen: z.B. bei Randgruppenproblematiken, den Problematiken kranker, behinderter, beeinträchtigter, alter Mitmenschen,

3. Projekten des internationalen Austausches und integrativer Zusammenarbeit,

4. Vergabe von Stipendien im Rahmen des Stiftungszweckes,

5. Finanzierung von Veröffentlichungen im Sinne des Stiftungszweckes, das sind innovative Arbeiten aus Wissenschaft, Kunst und perspektivischer Zeitkritik,

6. Finanzierung von Begegnungen, Seminaren Werkstattgesprächen, Expertendiskussionen im Sinne des § 2 Abs. 2. dieser Satzung.

b) Gewährung von Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften für die unter § 2 genannten Stiftungszwecke.

c) Gewährung von Zuwendungen an Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken gemäß § 2 dieser Satzung.

(4) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen der Stiftung besteht nicht, bevor nicht die Vergabe von Stiftungsmitteln durch den Vorstand im Einzelfall verbindlich zugesagt ist.

(5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke,

(6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn sich anders der Stifterwille nicht verwirklichen läßt und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist. In den folgenden Jahren sind aus den Erträgen Mittel in gleicher Höhe in angemessenem Verhältnis zum eigentlichen Stiftungszweck in das Stiftungsvermögen zurückzuführen.

(2) Zur Substanz des Stiftungsvermögens im Sinne von Abs. 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwendende der Leistung etwas anderes bestimmt hat.

(3) Das Vermögen der Stiftung kann durch den Stifter oder durch Leistungen Dritter erhöht werden. Hierbei hat der Zuwendungsgeber das Recht zu bestimmen, ob seine

Zuwendung im Stiftungsvermögen verbleiben soll, oder für Zwecke der Stiftung verwendet werden darf.

§ 4 Erträgnisse des Stiftungsvermögens

(1) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, und um in angemessener Weise den Stifter und die durch den Stifter zu bestimmenden nächsten Angehörigen des Stifters im steuerlich zulässigen Rahmen zu unterhalten.

(2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht vereinbar sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

§ 5 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsbeirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Auslagen; daneben können Sitzungsgelder gezahlt werden.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Die Angemessenheit der Vergütung bestimmt sich dabei nach dem Zeitaufwand der Vorstandsmitglieder und dem Einkommen, das die Vorstandsmitglieder in Anbetracht ihrer beruflichen Qualifikation bei gleichem Zeitaufwand anderweitig verdienen würden. Über die Vergütung der Vorstandsmitglieder entscheidet der Beirat.

§ 6 Vorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei bis drei Personen.

(2) Dem ersten Stiftungsvorstand gehören an:

a) Der Stifter selbst und

b) Herr Dr. Theo Eckmann

(3) Der Stifter kann vom Stiftungsbeirat nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Herr Dr. Theo Eckmann kann vom Stiftungsbeirat vor Erreichen seines

siebenundsechzigsten Lebensjahres nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Stifter gibt dem Vorstand die erste Geschäftsordnung.

(4) Ansonsten wird der Vorstand vom Stiftungsbeirat für die Dauer von drei Jahren berufen.

(5) Eine erneute Berufung nach Ablauf der Amtsdauer durch den Beirat ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte der Stiftung bis zur Berufung eines neuen Vorstandes fort

(6) Scheidet ein Vorstand vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so wird vom Beirat für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied gewählt.

(7) Nach Ausscheiden des Stifters besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes, Vertretungsmacht

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung, er vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Stifter ist, solange er Vorstand der Stiftung ist, stets berechtigt, diese allein zu vertreten. Ansonsten wird die Stiftung durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Solange der Stifter Vorstand der Stiftung ist, kann weiteren Vorstandsmitgliedern durch den Stifter mit Zustimmung des Beirates Alleinvertretungsmacht erteilt werden.

(3) Dem Vorstand obliegen insbesondere:

a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens;

b) die Vergabe der Erträgnisse der Stiftung;

die Bestellung eines Geschäftsführers mit Zustimmung des Stiftungsbeirates, wenn der Umfang der Tätigkeit der Stiftung dies erforderlich macht; die Festsetzung der Vergütung des Geschäftsführers und die Überwachung seiner Geschäftsführung.

(4) Für die laufenden Geschäfte der Stiftung können ein Geschäftsführer und/oder Hilfskräfte eingestellt werden, wenn der Umfang der Geschäfte dies erforderlich macht und der Stiftungsbeirat der Einstellung zustimmt. Mitglieder des Vorstandes und des Beirates können nicht Geschäftsführer der Stiftung sein.

§ 8 Stiftungsbeirat

(1) Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Personen.

(2) Die ersten Stiftungsbeiräte werden vom Stifter benannt. Solange der Stifter Vorstand ist, bestimmt er die Zahl der Beiratsmitglieder in dem in Abs. 1 genannten Rahmen. Solange die C. R. Montag Förderstiftung zu mehr als 50 % fördert, hat die Förderstiftung Anspruch auf einen Beiratssitz.

(3) Ansonsten ist der Stiftungsbeirat berechtigt, im Rahmen des vorstehenden die Zahl seiner Mitglieder selbst festzulegen. Ist Herr Mohr nicht mehr Beirat, besteht der Beirat aus drei Mitgliedern, von denen mindestens einer über qualifizierte betriebswirtschaftliche Erfahrungen verfügen muss.

(4) Die Stiftungsbeiräte dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

(5) Jeder Stiftungsbeirat kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen ohne Angabe von Gründen niederlegen.

(6) Mit Erreichen des fünfundsiebzigsten Lebensjahres scheidet ein Beiratsmitglied aus dem Beirat aus. Der Beirat kann mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder ein Beiratsmitglied jederzeit abwählen. Der Beirat muß mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern bestehen, die das sechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(7) Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so bestellt der Beirat ein neues Mitglied dazu. Für die Bestellung eines neuen Mitgliedes ist die einfache Mehrheit der vorhandenen Mitglieder des Beirates ausreichend.

(8) Verfügt - aus welchen Gründen auch immer - die Stiftung über keinen Beirat mehr, so wird die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde gebeten, zwei geeignete Personen in den Stiftungsbeirat zu berufen.

(9) Dem ersten Stiftungsbeirat gehört an:

a) Herr Dipl. Finanzwirt Wolfgang Mohr, mit der Maßgabe, dass Herr Mohr Vorsitzender des Stiftungsbeirates ist.

b) Frau Dr. Michaela Emmerich

§ 9 Aufgaben des Stiftungsbeirates

Der Stiftungsbeirat hat folgende Aufgaben:

(1) Zustimmung zu Richtlinien für die Vergabe der Stiftungsmittel;

(2) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, Abschluss von Verträgen mit Vorstandsmitgliedern;

(3) Beratung des Vorstandes bei der Geschäftsführung;

(4) Mitwirkung bei Rechtsgeschäften, die nach dieser Satzung oder der Geschäftsordnung der Mitwirkung/Zustimmung des Beirates bedürfen;

(5) Genehmigung von Änderungen der Geschäftsordnung für die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates;

(6) Beschlussfassung über Genehmigungsanträge an die Aufsichtsbehörde auf

a) Satzungsänderungen

b) Auflösung der Stiftung

c) Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen.

(7) Überwachung der Verwendung von Stiftungsmitteln.

§ 10 Beschlussfassung des Stiftungsbeirates

(1) Der Stiftungsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren oder auf fernschriftlichem oder telegrafischem Weg sind zulässig, wenn alle Beiratsmitglieder zur Stimmabgabe aufgefordert werden und kein Beiratsmitglied dieser Form der Stimmabgabe widerspricht.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Die Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erfolgen.

(2) Der Vorstand und der Stiftungsbeirat sind zu Sitzungen einzuberufen, sooft die Belange der Stiftung es erfordern. Jedes Vorstandsmitglied und jedes Beiratsmitglied sind zur Einberufung einer Sitzung berechtigt.

(3) Der Vorstand erstellt innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht, eine Jahresrechnung und die Vermögensaufstellung. Der Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Vermögensaufstellung sind durch den Stiftungsbeirat zu prüfen und zu genehmigen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 12 Aufhebung der Stiftung, Änderung der Satzung

(1) Die Aufhebung der Stiftung ist nur zulässig, wenn diese durch eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse ihrem Zweck nicht mehr nachkommen kann.

(2) Für einen Antrag auf Aufhebung der Stiftung und für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder und der Beiratsmitglieder erforderlich. Diese Beschlüsse können nicht gegen die Stimme des Stifters gefasst werden.

(3) Die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen gemeinnützigen Stiftung gleicher Zweckeinrichtung ist zulässig, wenn die Mehrheit der Vorstands- und Beiratsmitglieder dem zustimmt

(4) Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen, für Änderungen des Stiftungszwecks ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Finanzbehörde einzuholen.

§ 13 Anfallberechtigung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an die C. R. Montag Förderstiftung, sofern diese noch als gemeinnützig im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 AO anerkannt ist.

(2) Sollte die C. R. Montag Förderstiftung bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes nicht mehr existieren, beschließt die Mehrheit der Vorstandsmitglieder und der Beiratsmitglieder, an welche gemeinnützige Einrichtung oder Einrichtungen die Mittel der Stiftung fallen sollen, die sie ausschliesslich und unmittelbar für Zwecke i.S. von § 2 Abs.2 der Satzung zu verwenden hat. Der Beschluss darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Bonn, den 21.11.2003

.....

Carl Richard Montag